

Tipps für die Praxis

Die Vollstreckung eines titulierten Sachleistungsanspruchs (am Beispiel des SGB V)

I. Einleitung

Die Träger der Gesetzlichen Krankenversicherung gehen größtenteils noch immer davon aus, dass die Einlegung der Berufung gegen ein eine Leistung nach dem SGB V zusprechendes sozialgerichtliches Urteil automatisch dessen Vollstreckung unmöglich macht. Dass dem – zum Glück für die obsiegenden Kläger¹ – nicht so ist, davon handelt dieser Beitrag.

II. Die aufschiebende Wirkung nach § 154 SGG

Die Berufung nach § 144 SGG entfaltet nur in dem Maße aufschiebende Wirkung, in welchem eine Klage nach § 86a SGG Aufschub bewirkt, § 154 Abs. 1 SGG.

Nach § 86a Abs. 1 S. 1 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Bei einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage gegen eine Gesetzliche Krankenversicherung tritt deshalb in Bezug auf den die Leistung zusprechenden Teil des erstinstanzlichen

Urteilsausspruches durch die Einlegung der Berufung keine aufschiebende Wirkung ein.²

Daraus folgt: Die zur Leistung verurteilte Krankenversicherung muss trotz eingelegter Berufung leisten. Diese Verpflichtung kann im Wege der Vollstreckung auch durchgesetzt werden, § 199 Abs. 1 Nr. 1 SGG.³

Diese Rechtslage ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil im Bereich der Sachleistungsansprüche des SGB V die streitgegenständlichen Leistungen regelmäßig aus ambulanten oder stationären Maßnahmen bestehen, die – sollte der vollstreckbare Titel später aufgehoben werden – nicht zurückgewährt werden können. Am deutlichsten wird dies am Beispiel einer im Krankenhaus durchgeführten Operation an einem oder mehreren inneren Organen.

¹ Gender-Hinweis: Die verwendete maskuline Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit des Textes und umfasst auch immer die weibliche Form.

² *Berthold/Richter* (Hrsg.), *Prozesse in Sozialsachen*, 1. Aufl. 2009, § 6 Rn 134 m.w.N.; *Lüdke*, SGG, 3. Aufl. 2009, § 199 Rn 11.

³ *Krasney/Udsching*, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl. 2011, Kapitel XIII, Rn 12, 13.

III. Die Vollstreckung

Kommt die verurteilte Krankenkasse ihrer Verpflichtung aus dem erstinstanzlichen Urteil (vollstreckbare Ausfertigung) nicht nach, verweigert sie also die Kostenübernahme für die streitgegenständliche Leistung, so kann das Gericht des ersten Rechtszuges ein Zwangsgeld bis zu EUR 1.000 androhen und – soweit erforderlich auch wiederholt – festsetzen, § 201 Abs. 1 SGG.

IV. Die Aussetzung der Vollstreckung nach § 199 Abs. 2 SGG

Nun könnte man meinen, vor dem Hintergrund der dargestellten Ergebnisse müssten den Gesetzlichen Krankenkassen von Seiten des Gesetzgebers mannigfaltige Möglichkeiten eröffnet worden sein, die Vollstreckung, die, wie wir gesehen haben, nicht selten Fakten schafft, zu verhindern. Dem ist – wiederum zum Glück für die obsiegenden Kläger – nicht so:

Nach § 199 Abs. 2 SGG kann der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts die Vollstreckung durch einstweilige Anordnung aussetzen, wenn ein Rechtsmittel nach § 154 Abs. 2 SGG keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Entscheidung hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. „Es ist eine Interessenabwägung erforderlich, bei der das Interesse an der Vollziehung und das Interesse des Schuldners daran, dass nicht vor der endgültigen Klarstellung der Rechtslage geleistet wird, abzuwägen sind.“

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wertung des § 154 Abs. 2 SGG darf eine Aussetzung nur in Ausnahmefällen erfolgen.⁴ Ein solcher Ausnahmefall ist nur gegeben, wenn das eingelegte Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat, so das Bundessozialgericht.⁵

V. Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 21.9.2012

Dieser Linie des Bundessozialgerichts folgt auch das Landesozialgericht Rheinland-Pfalz in seinem jüngsten Beschluss

zum Thema. Unter dem Datum des 21.9.2012 hat der für die Krankenversicherung zuständige 5. Senat einen solchen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung nach § 199 Abs. 2 SGG rechtskräftig abgelehnt⁶ und so den Weg frei gemacht für die Vollstreckung eines titulierten Anspruchs auf Gewährung einer – irreversiblen – minimalinvasiven bariatrischen Operation als Sachleistung.

Das Gericht hat erklärt, das klägerische Interesse an der Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils überwiege im vorliegenden Fall. Der Senat begründete dies wie folgt: Das durch die in der ersten Instanz unterlegene Krankenkasse eingelegte Rechtsmittel sei deshalb nicht offensichtlich erfolgversprechend, weil die in der ersten Instanz mit der Sache befasste Kammer das deutliche, den klägerischen Anspruch bestätigende Ergebnis der Amtsermittlung (inklusive der Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens) konsequent in ein Judikat umgesetzt habe.

Unmittelbar nach der Zustellung dieses Beschlusses hat die prozessbeteiligte Krankenkasse schriftlich mitgeteilt, die Kosten für die streitgegenständliche Behandlung zu übernehmen, ohne dass es der Beantragung oder gar der Festsetzung von Zwangsgeldern bedurft hätte.

VI. Fazit

Trotz eingelegter Berufung kann derjenige Kläger, der in der ersten Instanz gegenüber seiner Krankenkasse obsiegt hat, per Vollstreckung der medizinisch notwendigen Behandlung zugeführt werden: eine Möglichkeit, von der viel zu selten Gebrauch gemacht wird.

_____ *Dipl.-Jur. Tim C. Werner*, Fachanwalt für Sozialrecht,
Frankfurt am Main

⁴ *Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer*, SGG, 10. Aufl. 2012, § 199 Rn 8a m.w.N.

⁵ BSG, Beschl. v. 8.12.2009 – B 8 SO 17/09 R.

⁶ LSG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 21.9.2012 – L 5 KR 194/12.